

**Landesverordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf
Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten
(Photovoltaikfreiflächenverordnung - PV-FF-VO)**

Vom xx. [Monatsname] 2018

Aufgrund des § 37c Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Ziele

Zur Umsetzung des Landesklimaschutzgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S 188), § 12 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Rheinland-Pfalz erhöht werden. Hierfür werden neben dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und auf Flächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 die Ausschreibungen für Solaranlagen auf Grünlandstandorten in benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nummer 7 EEG 2017 geöffnet. Gleichzeitig sind die Belange der Landwirtschaft und des Schutzes von Natur und Landschaft zu wahren. Dabei gilt es soweit als möglich sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und des ländlichen Raums zu erhalten als auch die naturschutzfachlich wertvollen Flächen und das Landschaftsbild zu schonen.

§ 2

Öffnung der Flächenkulisse

(1) In Rheinland-Pfalz dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 EEG 2017 auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang berücksichtigt werden.

(2) Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot die Grenze von 50 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

§ 3

Überprüfung

Zum 31.12. 2019 und zum 31.12.2020 überprüfen das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die agrarstrukturellen Auswirkungen dieser Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft. Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf von dieser Verordnung betroffenen Flächen, die der Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2021 zugegangen sind und den Regelungen des EEG 2017 genügen, bleiben nach § 37c Absatz 1 EEG 2017 berücksichtigungsfähig.

Mainz, den ...

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Das Landesklimaschutzgesetz gibt als Ziel vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden sollen. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien (Energiewende) neben dem Ressourcenschutz und der Energieeinsparung bzw. der Energieeffizienz ein besonderes Gewicht.

2. Problem

Im Stromsektor sind die tragenden Säulen der Energiewende die Wind- und Solarenergie. Bilanziell wurden im Jahr 2015 45,4 Prozent der rheinland-pfälzischen Bruttostromerzeugung durch erneuerbare Energien bereitgestellt, die Solarenergie bzw. Photovoltaik(PV)-Anlagen hatte daran einen Anteil von 8,9 Prozent. Während zwischen 2007 bis 2015 der jährliche durchschnittliche Zubau an PV-Anlagen in Rheinland-Pfalz rund 230 Megawatt installierte Leistung erreichte, sanken die Zubauzahlen im Zuge der mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 gekürzten Fördersätze für Solarstrom und der Ausschreibungspflicht für PV-Anlagen größer 750 Kilowatt installierter Leistung deutlich ab. So wurden im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz nur 114 Megawatt und im Jahr 2016 nur 81 Megawatt zugebaut. Diese für die Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes bedenkliche Entwicklung setzte sich in 2017 mit einem PV-Anlagen-Zubau von nur 77 Megawatt fort.

Die Teilnahme an Ausschreibungen im Bereich der PV-Anlagen setzt u. a. die Lage der Anlage in einer bestimmten Flächenkulisse voraus. Die Bundesnetzagentur darf im Zuschlagsverfahren gemäß § 37c Absatz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 nur Gebote für Freiflächenanlagen innerhalb der Flächenkulisse des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis g berücksichtigen. Damit stehen für die Errichtung von Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen (Buchstabe a), Konversionsflächen

(Buchstabe b), Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen oder Schienenwegen (Buchstabe c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchstabe g) zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die Bundesländer durch § 37c Absatz 2 des EEG 2017 ermächtigt, die für die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen (Freiflächenanlagen gemäß § 3 Nummer 22 EEG 2017) vorgesehene Flächenkulisse über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu erweitern. Diese Verordnungsermächtigung betrifft nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i EEG 2017 Flächen, deren Flurstücke als Acker- und Grünland genutzt werden, die in einem benachteiligten Gebiet (§ 3 Nummer 7 EEG 2017) liegen und nicht unter die gesetzliche Flächenkulisse des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 fallen.

In den drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 mit Stichtag 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober hat kein einziges der in Rheinland-Pfalz geplanten PV-Anlagen-Projekte einen Zuschlag erhalten. Auch in den Pilotausschreibungen auf Basis des EEG 2014 in den Jahren 2015 und 2016 wurden Projekte aus Rheinland-Pfalz nur in geringem Umfang bezuschlagt. Der Großteil der in den bisherigen Ausschreibungsrunden bezuschlagten Gebote entfiel auf PV-Anlagen auf großen Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland. In der Ausschreibung im Oktober 2017 entfiel über die Hälfte der Zuschläge auf PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in Bayern und Baden-Württemberg. Beide Länder hatten bereits im März 2017 von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Absatz 2 EEG 2017 Gebrauch gemacht. In Summe wurden zwischen 2015 und 2017 bundesweit in 9 Ausschreibungsrunden 261 Solaranlagen mit 1.552 Megawatt bezuschlagt, davon nur 13 PV-Anlagen in Rheinland-Pfalz mit einer installierten Leistung von 40,5 Megawatt entsprechend 2,7 Prozent der insgesamt ausgeschriebenen Leistung.

Diese Entwicklung bestätigt, dass es in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern aufgrund der Landesstruktur schwieriger ist, geeignete PV-Standorte zu finden. Die ländliche Prägung von Rheinland-Pfalz führt u. a. auch dazu, dass ver-

gleichsweise wenig Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind.

Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des Ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es sinnvoll, größere PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Daher ist es notwendig, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Absatz 2 EEG 2017 Gebrauch macht.

3. Lösung

Das Land Rheinland-Pfalz macht von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Absatz 2 EEG 2017 Gebrauch und erweitert die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen für Grünland in benachteiligten Gebieten, um weiterhin am Ausbau der Energieerzeugung mit PV-Freiflächenanlagen und der damit bewirkten Wertschöpfung im Sinne der Klimaschutzziele des Landes teilhaben zu können.

Bei der Öffnung der Flächenkulisse kraft Landesverordnung auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten wird in Rheinland-Pfalz ein moderater, mit den Belangen von Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz vereinbarer Zubau von PV-Freiflächenanlagen durch nachfolgend aufgeführte Maßgaben sichergestellt:

- Das jährliche bundesweite Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von über 750 kW beträgt nach § 28 Absatz 2 EEG 2017 nur 600 Megawatt und damit nur knapp ein Viertel des gesetzlichen Ausbaupfads für Solaranlagen von jährlich 2500 Megawatt. Der Großteil des Zubaus mit PV-Anlagen erfolgt somit im Leistungsbereich unterhalb 750 Kilowatt insbesondere auf Dächern. Außerdem ist zu erwarten, dass in den folgenden Ausschreibungsrunden

weiterhin ein erheblicher Anteil der Zuschläge auf große Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland entfallen wird.

- § 2 Absatz 2 der Photovoltaikfreiflächenverordnung (PV-FF-VO) enthält eine länderspezifische Zuschlagsgrenze von maximal 50 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Leistung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge. Auf Grundlage des für PV-Freiflächen-Anlagen heranzuziehenden Erfahrungswertes für den Flächenbedarf von 2 Hektar/ Megawatt ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten damit auf jährlich maximal rund 100 Hektar entsprechend 0,04 Prozent der gesamten Grünlandfläche in Rheinland-Pfalz begrenzt. Damit wird einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme vorgebeugt und die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz gewahrt.
- Gemäß § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2017 ist die zulässige installierte Leistung pro Freiflächenanlage auf maximal 10 MW begrenzt. Dies entspricht etwa einer Fläche von maximal 20 Hektar. Die Ausschreibungen haben gezeigt, dass die durchschnittliche Projektgröße der wenigen bisher in Rheinland-Pfalz bezuschlagten Gebote bei rund 3 Hektar pro Projekt lag. Zudem müssen mehrere Freiflächenanlagen zur Ermittlung der 10 Megawatt-Schwelle nach § 24 Absatz 2 EEG 2017 zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben, für die Bauleitplanung zuständigen oder zuständig gewesenen Gemeinde errichtet und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Diese gesetzlichen Vorgaben verhindern zum Schutz landwirtschaftlicher Interessen eine Ballung von Freiflächenanlagen in einer bestimmten Region und Gemeinde.
- Die Leistung einer Solaranlage muss bei einem Gebot nach dem EEG 2017 mehr als 750 Kilowatt betragen. Die Öffnung der Flächenkulisse kann somit nicht zu einer Vielzahl kleiner Freiflächenanlagen in der Landschaft führen.

- Bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ergeben sich weitere Restriktionen aus dem Planungserfordernis und den einzelnen fachrechtlichen Bestimmungen. PV-Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur eingeschränkt errichtet werden. Der Bau einer PV-Freiflächenanlage erfordert in aller Regel einen Bebauungsplan und ist zudem baugenehmigungspflichtig. Gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2017 ist bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erforderlich. Kann eine Anlage z. B. mangels Bebauungsplan nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag. Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von den Trägern der Bauleitplanung vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. An der Bauleitplanung sind nach § 4 Baugesetzbuch u. a. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftlichen und Umwelt-Verbände zu beteiligen. Dies dient der Ermittlung und zutreffenden Bewertung aller von der Planung betroffenen Belange und gewährleistet, dass u. a. die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.
- Die Belange des Naturschutzes werden durch § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017 gewahrt, indem PV-Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks im Sinne der §§ 23 und 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434 geändert worden ist, keine Zahlungsberechtigung erhalten können.

- Im Sinne des Naturschutzes sind bei Freiflächenanlagen neben dem Ausschluss von Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017) insbesondere folgende Regelungen zu beachten:
 - Verordnungen über Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG.
 - Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG.
 - Verordnungen über Naturparke gemäß § 27 BNatSchG.
 - Rechtsverbindlich festgesetzte Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28f. BNatSchG.
 - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 Landesnaturschutzgesetz.
 - Regelungen zu Flora-Fauna-Habitaten (FFH) und Vogelschutzgebieten gemäß § 33f. BNatSchG.
 - In Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführte Lebensraumtypen (vor allem FFH-Mähwiesen) und Arten dürfen auch außerhalb von FFH-Gebieten nur unter den Maßgaben des § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz erheblich beeinträchtigt werden.
 - Artenschutzrechtliche Vorschriften gemäß § 39 und § 44 BNatSchG, insbesondere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sowie Flächen von besonderer Bedeutung für Rast- und Nahrungsgäste.
 - Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1Baugesetzbuch zu kompensieren.
- Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen miteinzubeziehen, insbesondere ist bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Aufgrund der o. g. landesspezifischen Zuschlagsgrenze und der gesetzlichen Restriktionen bedarf es in der Photovoltaikfreiflächenverordnung keiner weiteren Flächeneinschränkungen, zumal durch die umfassenden Prüfungen auf den verschiedenen Ver-

fahrenebenen die korrekte Flächenauswahl unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Besonderheiten am besten vor Ort sichergestellt werden kann.

4. Alternativen

Keine.

Die Förderung der Erneuerbaren Energien und damit auch der Photovoltaik sind im EEG 2017 als Bundesgesetz normiert. Die Länder haben insoweit nur Steuerungsmöglichkeiten, wenn und insoweit der Bund die Länder ausdrücklich dazu ermächtigt hat. Der Bund hat den Ländern eigenen Gestaltungsspielraum durch die Einbeziehung von Acker- und/ oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Rahmen des Zuschlagsverfahrens eingeräumt

5. Auswirkungen und Kosten

Durch die Verordnung werden keine neuen behördlichen Aufgaben insbesondere nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände begründet, es entstehen daher keine Kosten.

Die Öffnung der Flächenkulisse im Rahmen der Photovoltaikfreiflächenverordnung stärkt den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz, da sich die Wettbewerbsbedingungen für den Bau von PV-Freiflächenanlagen im Land verbessern werden und insbesondere auch mittelständischen Unternehmen im Energiesektor die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglicht wird. Die Photovoltaikfreiflächenverordnung hat daher auch eine nicht unerhebliche Gestaltungsfunktion im Rahmen der Ausschreibungen.

Die Photovoltaikfreiflächenverordnung trägt zum Erreichen der Ziele nach dem Landesklimaschutzgesetz bei und wirkt sich positiv auf die Energiewende aus.

Die trotz der in der Photovoltaikfreiflächenverordnung enthaltenen landesspezifischen Zuschlagsgrenze für die Flächeninanspruchnahme und auch bei Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben verbleibenden unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Umwelt, insbesondere auf das Landschaftsbild, sind im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen und Eingriffe sind auszugleichen. Auch haben Befürchtungen hinsichtlich

Blendwirkung durch die technologische Weiterentwicklung der Photovoltaik-Module (Antireflexbeschichtung, Einfärbung) an Relevanz verloren. Solaranlagen weisen außerdem einen sehr geringen Versiegelungsgrad in der Größenordnung von 0,5 bis 1 Prozent der Fläche auf. Nicht zuletzt können PV-Freiflächenanlagen in Kombination mit Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines ökologischen Konzepts im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung einen positiven Effekt auf die Artenvielfalt und den naturschutzfachlichen Wert haben.

Die Öffnung der Flächenkulisse für Grünland in benachteiligten Gebieten wird eine Reduktion landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben. Diese Flächeninanspruchnahme ist jährlich auf maximal 0,04 Prozent des gesamten ertragsschwachen Grünlandes in Rheinland-Pfalz äußerst eng begrenzt, zumal die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in Rheinland-Pfalz seit Jahren rückläufig ist. Flankierend dazu werden die Träger der Bauleitplanung durch Vollzugshinweise dazu angehalten, die Standorte für PV-Freiflächenanlagen anhand der Ertragsmess- bzw. Grünlandzahl unterhalb von 35, d. h. besonders ertragsschwaches Grünland auszuwählen. Zusätzlich wird in den Vollzugshinweisen hervorgehoben, dass bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf der PV-Freiflächenanlage selbst sowie vornehmlich in Form produktionsintegrierter Maßnahmen erfolgen sollen und auch Kurzumtriebsplantagen als Kompensationsmaßnahme in Betracht kommen.

6. Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Die Photovoltaikfreiflächenverordnung lässt ausschließlich auf Grünland in benachteiligten Gebieten die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Umfang von maximal 50 Megawatt pro Jahr entsprechend einer maximalen Flächeninanspruchnahme von rund 100 Hektar (entspricht 0,04 Prozent von insgesamt 237.643 Hektar Grünland in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz) zu. In Verbindung mit der für größere Photovoltaik-Anlagen verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen wird mit der Verordnung ein modera-

ter Zubau mit PV-Freiflächenanlagen möglich. Den Belangen von Landwirtschaft sowie Natur- und Umweltschutz wird dadurch Rechnung getragen. Zudem sind die Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der fachrechtlichen Zulassungsverfahren zu wahren. Die Wirkungsbreite der Photovoltaikfreiflächenverordnung ist insoweit auf die erwarteten positiven Impulse für den Energiesektor und die für Landwirte ermöglichte Einkommensdiversifizierung beschränkt. Eine Gesetzesfolgenabschätzung war daher nicht durchzuführen, auch weil die Photovoltaikfreiflächenverordnung befristet ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziele)

Die Photovoltaikfreiflächenverordnung öffnet nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 die Flächenkulisse für Solaranlagen auf Grünland in benachteiligten Gebieten und befördert damit den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik bzw. der Erneuerbaren Energien im Land. Damit wird für das Land Rheinland-Pfalz ein bislang ungenutzter und zwischenzeitlich insgesamt rückläufiger Baustein der Energiewende und das damit verbundene wirtschaftliche Potenzial erschlossen und ein Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele nach dem Landes Klimaschutzgesetz geleistet. Gleichzeitig sollen dabei die Belange von Landwirtschaft sowie von Natur- und Landschaftsschutz gewahrt werden. Die Standortauswahl ist daher von vorneherein auf Grünland in benachteiligten Gebieten beschränkt.

In den Zulassungsverfahren sind die Vorgaben des Fachrechts einzuhalten, so dass ein mit den Interessen der Landwirtschaft vereinbarer, natur- und landschaftsverträglicher Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz sichergestellt ist.

Zu § 2 (Öffnung der Flächenkulisse)

Rheinland-Pfalz macht von der Ermächtigungsgrundlage des § 37c Absatz 2 EEG 2017 insoweit Gebrauch, indem die Teilnahme an Ausschreibungen für PV-

Freiflächenanlagen ausschließlich für Grünland in benachteiligten Gebieten gemäß § 37c Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 geöffnet wird.

Zu § 2 Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet der Bundesnetzagentur auf Grundlage von § 37c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 die Möglichkeit, im Rahmen des Zuschlagsverfahrens bei Ausschreibungen für Solaranlagen auch Gebote für PV-Freiflächenanlagen auf Grünland in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Dies sind nach der zuvor zitierten Vorschrift des EEG 2017 ausschließlich Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind, in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 genannten Flächen fallen. Benachteiligtes Gebiet im Sinn der zitierten Vorschriften bezieht sich nach der Begriffsdefinition des § 3 Nummer 7 EEG 2017 auf ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1). Die Gebietskulisse ist damit abschließend und statisch bestimmt. Zukünftige Änderungen bei der Ausweisung benachteiligter Gebiete können nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung hat den Zweck für die Projektentwicklung Planungssicherheit zu gewährleisten. In Rheinland-Pfalz sind nach den Daten des Statistischen Landesamtes 90,6 Prozent der gesamten Grünlandfläche als benachteiligte Gebiete eingestuft.

Die Ermächtigungsgrundlage gibt den Ländern nur den Spielraum, die vom Bundesgesetzgeber abschließend in § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h oder i EEG 2017 definierten Flächenkategorien entweder ganz oder mengenmäßig begrenzt zu öffnen. Weitere Kriterien sind nicht erforderlich, da sich maßgebliche Restriktionen aus § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017 (Ausschluss von Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks) sowie aus dem Planungserfordernis und

dem Fachrecht ergeben. Durch die umfassenden Prüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten wird vor Ort die korrekte Flächenauswahl am besten sichergestellt.

Zu § 2 Absatz 2

Aus der Rechtsvorschrift des § 37c EEG und der zugehörigen Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine Öffnung der Flächenkulisse für Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 möglich ist, wenn und „soweit“ die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung erlassen hat. Auf dieser Grundlage wird in § 2 Absatz 2 der Photovoltaikfreiflächenverordnung der Umfang der potenziell zu bezuschlagenden Gebote auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz mittels einer landesspezifischen Zuschlagsgrenze in Höhe von 50 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr begrenzt. Durch diese landesspezifische Zuschlagsgrenze wird zur Wahrung der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz eine unverhältnismäßige Flächenkonkurrenz vermieden und gleichzeitig die Teilhabe von Rheinland-Pfalz an Ausschreibungen für Solaranlagen auf Grünlandflächen eröffnet. Insgesamt wird mit der Photovoltaikfreiflächenverordnung ein maßvoller, landwirtschafts- und naturschutzverträglicher Zubau mit PV-Freiflächenanlagen sichergestellt.

Zu § 3 (Überprüfung)

Mit dieser Vorschrift wird eine zweimalige Überprüfung der agrarstrukturellen Auswirkungen der Photovoltaikfreiflächenverordnung während deren Geltungsdauer vorgesehen. Auch wenn vor dem Hintergrund der rückläufigen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Rheinland-Pfalz gepaart mit der landesspezifischen Zuschlagsgrenze bzw. der dadurch deutlich beschränkten Flächeninanspruchnahme von jährlich maximal rund 100 Hektar ertragsschwachen Grünland eine unverhältnismäßige Nutzungskonkurrenz sehr unwahrscheinlich ist, sind die agrarstrukturellen Entwicklungen nicht exakt vorauszusehen und sollen daher während der Geltungsdauer der Landesverordnung überprüft werden

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Photovoltaikfreiflächenverordnung und deren Geltungsdauer. Die Photovoltaikfreiflächenverordnung ermöglicht der Bundesnetzagentur in den Ausschreibungsverfahren Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen zu berücksichtigen, die ohne die Verordnung nicht für PV-Freiflächenanlagen nutzbar wären. Mit Außerkrafttreten der Verordnung sollen aber die Gebote im Hinblick auf die Flächenkulisse zulässig bleiben, die bis zum 31.12.2021 bei der Bundesnetzagentur den Bestimmungen des EEG genügend eingegangen sind. Diese Regelung bietet Vorhabenträgern, die sich gegen Ende der Laufzeit der Verordnung mit einem oben beschriebenen Gebot für eine Freiflächenanlage in Rheinland-Pfalz an einem Ausschreibungsverfahren beteiligen, insoweit Rechts- und Planungssicherheit.

VOLLZUGSHINWEISE zur Photovoltaikfreiflächenverordnung – PV-FF-VO

Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Hinweise aus landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht

Das Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz schreibt vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden soll. Zur Umsetzung dieser Ziele kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Energiewende) neben dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Einsparung sowie effizienten Nutzung von Energie eine besondere Rolle zu.

I. Hintergrund

Seit Inkrafttreten der aktuell gültigen Fassung des Erneuerbaren Energien Gesetzes am 1. Januar 2017 (nachfolgend EEG 2017 genannt) ist die Förderung der erneuerbaren Energien mit der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren verbunden. Dies trifft für fast alle Windkraft- und Biomasseanlagen zur Stromerzeugung zu. Daneben müssen auch Photovoltaik(PV)-Anlagen ab einer Größe von 750 kW an Ausschreibungen teilnehmen. Eine Voraussetzung zur Teilnahme an Ausschreibungen im Bereich der PV-Anlagen ist, dass die geplante Anlage in einer bestimmten Gebietskulisse liegt. Nach § 37c Absatz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 darf die Bundesnetzagentur nur solche Gebote für Freiflächenanlagen im Zuschlagsverfahren berücksichtigen, die Anlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 betreffen. Damit stehen für die Errichtung von Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen (Buchstabe a), Konversionsflächen (Buchstabe b), Seitenrandstreifen (110 Me-

ter) entlang Autobahnen oder Schienenwegen (Buchstabe c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchstabe g) zur Verfügung.

Darüber hinaus werden durch § 37c Absatz 2 des EEG 2017 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532), die Bundesländer ermächtigt, die für die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen (Freiflächenanlagen gemäß § 3 Nummer 22 EEG 2017) in ihrem Landesgebiet vorgesehenen Flächen (Flächenkulisse) über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu erweitern (Verordnungsermächtigung).

Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h EEG 2017 sind solche, deren Flurstücke als Ackerland genutzt werden. Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 sind Flächen, deren Flurstücke als Grünland genutzt werden. Beide Flächenkategorien setzen zudem voraus, dass die betreffenden Flurstücke in einem benachteiligten Gebiet liegen. Benachteiligte Gebiete sind gemäß § 3 Nummer 7 EEG 2017 die Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Bei der Inbezugnahme der o. g. europarechtlichen Rechtsakte im EEG 2017 handelt es sich aus Gründen der Planungssicherheit um einen statischen Verweis. Dies bedeutet, dass die derzeitigen Planungen von Projektierern sowie Anlagenbetreiberinnen und -betreibern für den Fall, dass die EU-Kommission eine Änderung der Zuordnung dieser benachteiligten Gebiete vornimmt, nicht beeinträchtigt werden. Die Listen der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz liegen den jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden vor.

Die bisher erfolgten Ausschreibungsrunden haben gezeigt, dass die in Rheinland-Pfalz geltende Flächenkulisse unzureichend ist. Der größte Teil der in den bisherigen Ausschreibungsrunden bezuschlagten Gebote entfiel auf PV-Anlagen auf Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland. Des Weiteren ging ein Großteil der Zuschläge an PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in Bayern. Dort ist bereits seit

März 2017 eine Verordnung zur Öffnung der Flächenkulisse für PV-Anlagen auf Freiflächen in Kraft getreten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwieriger geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung von Rheinland-Pfalz führt u. a. auch dazu, dass vergleichsweise wenig Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind.

Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des Ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es sinnvoll, größere PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Daher hat die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Absatz 2 EEG 2017 Gebrauch macht.

II. Hinweise zu relevanten bestehenden rechtlichen Regelungen

Bei der Öffnung der Flächenkulisse kraft Rechtsverordnung (Photovoltaik-Freiflächen-Verordnung, kurz PV-FF-VO) des Landes auf Grünlandflächen [alle per InVeKos (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der Agrarförderung) erfassten Dauergrünlandflächen und die Grünlandflächen, die nicht per InVeKos erfasst sind, jedoch im Grundbuch als Grünland eingetragen sind] in benachteiligten Gebieten wird in Rheinland-Pfalz ein naturschutz-, landschafts- und landwirtschaftsverträglicher Ausbau der PV-Anlagen auf Freiflächen durch verschiedene Maßgaben sichergestellt. Insbesondere wird auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen:

II.a Regelungen des EEG 2017

- Um im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes einem unverhältnismäßigen Flächenverbrauch durch Freiflächenanlagen vorzubeugen sieht § 2 Absatz 2 PV-FF-VO eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 50 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Leistung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge vor. Auf Grundlage des für PV-Freiflächen-Anlagen heranzuziehenden Erfahrungswertes für den Flächenbedarf von 2 Hektar/Megawatt ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in benachteiligten Gebieten damit auf jährlich maximal rund 100 Hektar begrenzt.
- Nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2017 ist die zulässige Gebotsmenge pro Gebot auf maximal 10 Megawatt begrenzt. Dies entspricht etwa einer Fläche von maximal 20 Hektar. Die Ausschreibungen haben gezeigt, dass die durchschnittliche Projektgröße der wenigen bisher in Rheinland-Pfalz bezuschlagten Gebote bei rund 3 Hektar pro Projekt lag. Nach § 24 Absatz 2 EEG 2017 müssen überdies zur Ermittlung der 10-Megawatt-Schwelle mehrere Freiflächenanlagen zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde, die für die Aufstellung und den Beschluss eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Hierdurch wird zum Schutz der Interessen der Landwirtschaft eine Ballung in einer bestimmten Region und Kommune vermieden.
- Durch den § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017 werden die Belange des Naturschutzes beachtet, indem PV-Freiflächenanlagen im Sinne der §§ 23 und 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Naturschutzgebieten und Nationalparks keine Förderberechtigung haben.

II.b. Regelungen des Fachrechts

Im Hinblick auf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ergeben sich weitere Restriktionen aus dem Planungserfordernis und den einzelnen fachrechtlichen Bestimmungen. PV-Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur eingeschränkt errichtet werden. Der Bau einer PV-Freiflächenanlage erfordert in aller Regel einen Bebauungsplan und ist zudem baugenehmigungspflichtig. Gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 Baugesetzbuch erforderlich. Kann eine Anlage z. B. mangels Bebauungsplan nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag. Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von den Trägern der Bauleitplanung (Verbandsgemeinden und Städte) vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. An der Bauleitplanung sind nach § 4 Baugesetzbuch u. a. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftlichen und Umwelt-Verbände zu beteiligen. Dies dient der Ermittlung und zutreffenden Bewertung aller von der Planung betroffenen Belange und gewährleistet, dass u. a. die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Zudem sind zahlreiche fachrechtliche Vorgaben zu beachten.

Zur umfassenden Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Landwirtschaftliche Belange

1. Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessenen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die Beachtung der lokal typischen durchschnittlichen EMZ abwägen.
2. Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.
3. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 ist auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen. Einzelheiten ergeben sich aus den regionalen Raumordnungsplänen.

Naturschutz- und Landschaftsschutzfachliche Belange

4. Neben dem Ausschluss von Flächen für den Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c, h und i EEG 2017, die in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017) liegen, ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 auf Flächen

- in Biosphärenreservaten i. S. d. § 25 BNatSchG,
- in Naturparks gemäß i. S. d. § 27 BNatSchG,
- mit Naturdenkmälern i. S. d. § 22 LNatSchG und
- in FFH- und Vogelschutzgebieten gemäß § 33f. BNatSchG

zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Diese Voraussetzung ist

- in Geschützten Biotopen i. S. d. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG
- in Geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG
- in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG

i. d. R. nicht gegeben.

5. Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß Ziel 166 a der dritten Teilfortschreibung im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Auf Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (siehe Karte 20 und Tabelle zur Karte 20 der dritten Teilfortschreibung sowie Ziel 92 des LEP IV Rheinland-Pfalz) sollte der Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht gestattet werden. Auf Flächen der übrigen Bewertungsstufen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften besteht für den Bau von PV-Freiflächenanlagen ein erhöhter Prüfbedarf. Sofern eine Blickbeziehung oder Sichtachse in die Landschaft durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird, sollte der Bau von PV-Freiflächenan-

lagen ebenfalls nicht gestattet werden. Hinsichtlich der Fernwirkung sind sowohl exponierte Sichtpunkte am Standort der PV-Anlage (bzw. auch im Nahbereich des Standorts) als auch exponierte Standorte mit Sicht auf den Standort der PV-Anlage zu beachten. Weitere Festsetzungen ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen.

6. Um dauerhaft zur Sicherung der Populationen wild lebender Tiere beizutragen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017, auf Flächen die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von Wildtieren sind, nicht gestattet werden. Speziell sind hier Flächen im Radius von 200 m um Querungshilfen für Wildtiere über Verkehrswege zu nennen.
7. Artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten und der Eingriff in Natur und Landschaft ist zu kompensieren. Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
 - Der mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 verbundene Versiegelungsgrad ist auf maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage zu beschränken. Als versiegelte Fläche sind dabei i. d. R. lediglich die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten, wie z.B. Einhausungen von Transformatoren, zu werten.
 - Im Falle einer notwendigen Realkompensation des Eingriffs soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche der PV-Anlage erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erfolgen. Bei der Bewertung des Eingriffs sollen mögliche Effekte der Extensivierung der Fläche berücksichtigt werden.
 - Wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft in den Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 8 b BauGB auch für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird verwiesen.

8. Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz wird für mögliche textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die im Zusammenhang mit dem Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 erstellt werden, grundsätzlich vorgeschlagen, dass
- der Abstand der PV-Module von der Bodenoberfläche mindestens 20 cm betragen muss,
 - keine maximale Höhe festzusetzen ist,
 - wasserundurchlässige Befestigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage betragen sollten,
 - Zaunanlagen grundsätzlich zulässig sind aber für Kleinsäuger durchlässig sein müssen und landschaftsangepasst eingefärbt sein sollten,
 - Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens 3-reihige Sichtschutzhecke zu pflanzen sind, sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt,
 - im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, diese standortangepasst und heimisch sein sollten und aus Betrieben, die der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) angehören, stammen sollten,
 - die unversiegelte Fläche der Anlage durch standortangepasste Grünlandmischungen als extensives Grünland zu entwickeln ist und die Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung erfolgen sollte und
 - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Fläche ausgeschlossen werden sollte.

Im Hinblick auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft insbesondere im Falle der Bepflanzung mit Gehölzen als Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme empfohlen, diese Bepflanzungen wenn möglich in Form von Kurzumtriebsplantagen (KUP) zu planen und anzulegen. Auf die im Jahr 2014 bekannt gemachten Hinweise des Ministeriums für Umwelt,

Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten zur „Anlage von Kurzumtriebsplantagen in Rheinland-Pfalz: Hinweise aus landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht“ (siehe Anlage) wird verwiesen.

9. Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist im Rahmen des Bauordnungsverfahrens sicherzustellen, dass PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist hierzu eine Verpflichtungserklärung durch den Betreiber der Anlage einzufordern. Diese Rückbauverpflichtung ist durch eine Eintragung einer Baulast im Grundbuch abzusichern.

Wald- und Forstwirtschaftliche Belange

10. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (i.d.R. 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (i. d. R. 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (i. d. R. 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume i. d. R. weitestgehend reduziert.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen werden hiermit gebeten, ihre nachgeordneten Unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden in geeigneter Form vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen und zukünftig entsprechend zu verfahren.

ENTWURF

